

II. Zielsetzung

verschiedenen Kontexten und Verfahren gleich oder ähnlich auftreten können. Zwar ist der Einsatz solcher prozessökonomischer Mittel inhaltlich jeweils von ihrem Kontext bestimmt, als Mittel sind sie jedoch blasse und gleichbleibende *Formen* und somit an verschiedene Ausprägungen der Prozessökonomie anpassungsfähig. Daher können prozessökonomische Mittel, Massnahmen und Mechanismen an sich als solche blasse Formen auch abgesehen vom jeweiligen inhaltlichen Kontext untersucht und miteinander verglichen werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Prozessökonomie unterschiedliche *Funktionen* aufweist. Die Prozessökonomie ist:

1. als Typus im oben genannten Sinne ein *Massstab* (indes keine exakte Masseinheit) zum Vergleich verschiedener Verfahren, Verfahrensarten oder Verfahrensteile, wobei Mittel und Zwecke gegeneinander abgewogen werden.
2. ein *Gebot* an den Gesetzgeber (im Sinne eines Gestaltungsprinzips), aber auch des Gesetzgebers an die Verfahrensbeteiligten wie Gerichte, Parteien und allenfalls Dritte. Dieses Gebot ist unter Umständen im Falle der Verletzung (beispielsweise bei Prozessverschleppung) justiziabel.
3. ein *Argument*, aus prozessökonomischen Gründen eine bestimmte Lösung gegenüber anderen vorzuziehen. Hierauf können sich der Gesetzgeber *de lege ferenda* oder das Gericht oder die Parteien bei der Auslegung der Verfahrensordnungen stützen.

c) Sachlicher Rahmen: Untersuchungsgegenstände

aa) *Liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912*

Den hauptsächlichen Untersuchungsgegenstand bildet die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912. Ihre Entstehung, ihre ursprüngliche Fassung bei Inkrafttreten sowie ihre frühe Entwicklung in den rund zehn Jahren nach Inkrafttreten werden unter prozessökonomischen Gesichtspunkten beleuchtet.

Bei der Entstehung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 muss zunächst das *Vor- und Umfeld der liechtensteinischen Justizreform* insgesamt, die in den Jahren 1906 bis 1915 stattfand, ins Blickfeld rücken. Im Zuge der Justizreform wurden teilweise ins 19. Jahrhundert zurückreichende Vorschläge und Anregungen wieder aufgegriffen und verwirklicht, nicht zuletzt bei der Zivilprozessordnung